

TE Vwgh Beschluss 2025/11/13 Ra 2025/05/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.2025

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4

AVG §7 Abs1

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §17

VwGVG 2014 §27

VwGVG 2014 §6

1. AVG § 66 heute

2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 7 heute

2. AVG § 7 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018

3. AVG § 7 gültig von 01.01.2008 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

4. AVG § 7 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Pollak sowie die Hofrätinnen Mag. Liebhart-Mutzl und Dr.in Sembacher als Richterinnen, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Herrmann-Preschnofsky, über die Revision der E G, vertreten durch Mag. Stefano Alessandro, Rechtsanwalt in St. Andrä-Wördern, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 2. Juli 2025, LVwG-AV-719/001-2025, betreffend einen Antrag auf Berichtigung einer Niederschrift in einer baurechtlichen Angelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram; weitere Partei: Niederösterreichische Landesregierung), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Antrag vom 23. Oktober 2024 beantragte die Revisionswerberin die inhaltliche Berichtigung einer näher genannten Niederschrift vom 14. Dezember 2020.

2

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde M vom 14. Februar 2025 wurde dieser Antrag als unbegründet abgewiesen.

3

Die gegen diesen Bescheid erhobene Berufung der Revisionswerberin wies die belangte Behörde mit Bescheid vom 15. Mai 2025 als unbegründet ab.

4

Mit der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes wurde die sodann erhobene Beschwerde der Revisionswerberin mit der Abänderung, dass mit dem vor dem Verwaltungsgericht bekämpften Berufungsbescheid der erstinstanzliche Bescheid dahingehend abgeändert werde, dass der verfahrenseinleitende Antrag als unzulässig zurückgewiesen werde, als unbegründet abgewiesen (Spruchpunkt 1.) und ausgesprochen, dass gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig sei (Spruchpunkt 2.).

5

Zusammengefasst erwog das Verwaltungsgericht, soweit sich der Antrag der Revisionswerberin vom 23. Oktober 2024 auf Berichtigung der Niederschrift vom 14. Dezember 2020 auf § 15 AVG gestützt habe, sei darauf hinzuweisen, dass weder bei der Baubehörde erster Instanz noch bei der Baubehörde zweiter Instanz ein Verfahren anhängig sei, in dem diese Niederschrift ein Beweismittel darstelle. Auch biete § 15 AVG keine Rechtsgrundlage für einen Antrag auf Erstellung einer neuen Niederschrift. Soweit sich der Antrag auf § 14 AVG gestützt habe, seien Einwendungen gemäß § 14 Abs. 4 AVG nur bis zur Fertigstellung der Niederschrift möglich. Nach Unterfertigung der Niederschrift stehe nur

mehr der Gegenbeweis der Unrichtigkeit des bezeugten Vorgangs offen. Die Revisionswerberin habe aber niemals bestritten, dass sie die verfahrensgegenständliche Niederschrift mehrere Jahre vor dem gegenständlichen Antrag ohne Erhebung von Einwendungen unterschrieben habe. Der Antrag sei als unzulässig zurückzuweisen gewesen. Zusammengefasst erwog das Verwaltungsgericht, soweit sich der Antrag der Revisionswerberin vom 23. Oktober 2024 auf Berichtigung der Niederschrift vom 14. Dezember 2020 auf Paragraph 15, AVG gestützt habe, sei darauf hinzuweisen, dass weder bei der Baubehörde erster Instanz noch bei der Baubehörde zweiter Instanz ein Verfahren anhängig sei, in dem diese Niederschrift ein Beweismittel darstelle. Auch biete Paragraph 15, AVG keine Rechtsgrundlage für einen Antrag auf Erstellung einer neuen Niederschrift. Soweit sich der Antrag auf Paragraph 14, AVG gestützt habe, seien Einwendungen gemäß Paragraph 14, Absatz 4, AVG nur bis zur Fertigstellung der Niederschrift möglich. Nach Unterfertigung der Niederschrift stehe nur mehr der Gegenbeweis der Unrichtigkeit des bezeugten Vorgangs offen. Die Revisionswerberin habe aber niemals bestritten, dass sie die verfahrensgegenständliche Niederschrift mehrere Jahre vor dem gegenständlichen Antrag ohne Erhebung von Einwendungen unterschrieben habe. Der Antrag sei als unzulässig zurückzuweisen gewesen.

6

Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

7

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

8

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

9

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof ausschließlich im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof ausschließlich im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

10

Zur Begründung der Zulässigkeit der Revision wird zusammengefasst vorgebracht, das angefochtene Erkenntnis weise Verfahrensmängel auf, weil das Verwaltungsgericht sich über die in der Beschwerde geltend gemachte absolute Befangenheit des Organwalters der belangten Behörde hinweggesetzt habe.

11

Mit diesem Vorbringen übersieht die Revision, dass allfällige Verfahrensmängel infolge Mitwirkung - allenfalls - befangener Organwalter im verwaltungsbehördlichen Verfahren durch ein vor dem Verwaltungsgericht frei von Befangenheit geführtes Verfahren saniert werden (vgl. dazu z.B. VwGH 29.3.2022, Ra 2021/05/0108, Rn. 26, mwN). Ein Zulässigkeitsvorbringen, das die Befangenheit des entscheidenden Richters zum Gegenstand hat, ist der Revision nicht zu entnehmen. Mit diesem Vorbringen übersieht die Revision, dass allfällige Verfahrensmängel infolge Mitwirkung - allenfalls - befangener Organwalter im verwaltungsbehördlichen Verfahren durch ein vor dem Verwaltungsgericht frei von Befangenheit geführtes Verfahren saniert werden vergleiche , dazu z.B. VwGH 29.3.2022, Ra 2021/05/0108, Rn. 26,

mwN). Ein Zulässigkeitsvorbringen, das die Befangenheit des entscheidenden Richters zum Gegenstand hat, ist der Revision nicht zu entnehmen.

12

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

13

Bei diesem Ergebnis brauchte nicht näher darauf eingegangen zu werden, dass in der Revision auch kein tauglicher Revisionspunkt im Sinne des § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG geltend gemacht wird (vgl. für viele etwa VwGH 18.12.2023, Ra 2023/05/0277, Rn. 7 und 8, mwN). Bei diesem Ergebnis brauchte nicht näher darauf eingegangen zu werden, dass in der Revision auch kein tauglicher Revisionspunkt im Sinne des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG geltend gemacht wird (vergleiche, für viele etwa VwGH 18.12.2023, Ra 2023/05/0277, Rn. 7 und 8, mwN).

Wien, am 13. November 2025

Schlagworte

Verhältnis zu anderen Materien und Normen Befangenheit (siehe auch Heilung von Verfahrensmängeln der Vorinstanz im Berufungsverfahren)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025050142.L00

Im RIS seit

01.12.2025

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at